



Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMF-	BAK/KS-	Benedikta	DW 12694	DW 12693	14.11.2017
040400/0004-GSt/BR/MS		Rupprecht			
III/5/2017					

Zahlungsdienstegesetz 2018

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des im Betreff genannten Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf, der der Umsetzung der neuen Zahlungsdienst-Richtlinie dient, wird ein neues Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) erlassen. Zentraler Punkt aus BAK-Sicht ist, dass es zu keiner Verschlechterung für die Rechte der österreichischen VerbraucherInnen kommt und dass die verbraucherfreundlichen Optionen, die die Richtlinie vorsieht, von Österreich genutzt werden.

Die wichtigsten Anliegen:

- **Um sicher zu stellen, dass die bisherige verbraucherfreundliche und umfangreiche Judikatur des OGH zum ZaDiG 2009 weiterhin uneingeschränkt maßgeblich bleibt, regt die BAK an – neben den Hinweisen in den Erläuterungen der §§ 56, 63 und 64 – jedenfalls eine generelle Klarstellung in den Erläuterungen zu treffen, dass es zu keiner Verschlechterung des Verbraucherschutzes kommen soll.**
- **Die Regelung des § 47, mit der das Formerfordernis der Papierform gestrichen werden soll und es Zahlungsdienstleistern ermöglicht wird, VerbraucherInnen die elektronische Kommunikation aufzuzwingen, wird abgelehnt. Die BAK vertritt die Auffassung, dass es hinsichtlich der Teilnahme am digitalen Leben echte Wahlfreiheit geben muss und dass die bisherige Formulierung aufrecht bleiben soll.**

- **Die BAK begrüßt grundsätzlich, dass die Richtlinien (RL) -Option der Kostenfreiheit von Papierkontoauszug und Papierrechnung bei Kreditkarten genutzt wird. Bei der Umsetzung in den §§ 53 und 54 sind jedoch - wahrscheinlich aufgrund von Redaktionsversehen - Widersprüche enthalten, die jedenfalls geändert werden müssen. Die Bestimmung enthält eine doppelte Regelung des Sachverhalts, denn einerseits wird die Option umgesetzt und anderseits aber auch die Bestimmung eingefügt, die gelten soll, wenn Mitgliedstaaten die Option nicht nutzen wollen. Zudem werden - hinsichtlich der Kosten der Informationen - VerbraucherInnen als Zahlungsempfänger anders geregelt als VerbraucherInnen, die Zahler sind. Das führt zu Unklarheiten und Rechtsunsicherheit.**

Zum Entwurf im Detail:

§ 1 Abs 2 Z 8 Kontoinformationsdienste iVm § 15 Registrierung für Kontoinformationsdienste

Es ist aktuell zu beobachten, dass Dienstanbieter auf den österreichischen Markt kommen werden, deren Geschäftsmodell es ist mittels Kontoinformationsdiensten Bonitätsinformation über VerbraucherInnen an dritte Unternehmen (potentiell künftige Vertragspartner von VerbraucherInnen, wie etwa VermieterInnen) weiterzugeben. Es ist daher zu erwarten, dass viele Unternehmen - ob der technischen Möglichkeiten und des Angebots von solchen Dienstleistern - in Zukunft von VerbraucherInnen verlangen werden solche Informationen über ihre finanzielle Gebarung via Kontoinformationsdiensten beizubringen, um etwa einen Mietvertrag abschließen zu können. Die BAK geht davon aus, dass dadurch der Druck auf VerbraucherInnen steigen wird solchen Informationsflüssen zuzustimmen.

Aus diesem Grund erachtet die BAK es für sinnvoll, dass aufgrund der unbestimmten Gesetzesbegriffe, wie etwa „konsolidierte Information“ in § 1 Abs 2 Z 8, **statt der bloßen Registrierung ein strengeres Aufsichtsregime, etwa im Wege einer Zertifizierung, vorgesehen wird** und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des § 61 auch überprüft wird. Darüber hinaus zeigt diese Entwicklung, dass in Österreich ausreichende Regelungen hinsichtlich Scoring fehlen.

§ 3 Abs 2 Z 15 lit b Entgelte für Geldabhebungen

Die Bestimmung sieht eine Informationspflicht für Entgelte von Bargeldbehebungen von unabhängigen Dienstleistern vor. **Die BAK spricht sich dafür aus korrekterweise den im ZaDiG 2018 verwendeten Begriff „informieren“ durch den in Art 3 lit o der RL verwendeten Begriff „mitteilen“ zu ersetzen.** Mitteilen impliziert, dass nicht der Kunde nach einer Information suchen muss, sondern der Dienstleister dem Kunden aktiv eine Information zur Kenntnis bringen muss.

§ 33 Abs 2 Entgelte für Informationen

§ 33 setzt Art 40 der RL um, der wörtlich unverändert von der ersten ZaDiRL übernommen wurde. Aus diesem Grund spricht sich die **BAK dagegen aus, dass aus dem bisherigen § 27 Abs 1 ZaDiG folgender Satz nicht übernommen wird: „Eine darüber hinausgehende Verrechnung von Entgelten für Informationen ist unwirksam.“**

§ 47 Abs 1 Allgemeine Vorabunterrichtung

In § 47 Abs 1 fehlt der in Art 51 Abs 1 neu eingefügte Teil, dass Informationen und Vertragsbedingungen „in leicht verständlichen Worten“ abzufassen sind. Aufgrund der Vollharmonisierung ist diese Ergänzung geboten.

Gemäß § 26 Abs 1 ZaDiG 2009 ist ein **Papierform-Erfordernis** vorgesehen, von dem nur mit Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers abgewichen werden konnte. **Diese verbraucherfreundliche Bestimmung, die ein echtes Wahlrecht der Kommunikationsmittel beinhaltet, soll nun gestrichen werden**, obwohl der RL-Text diesbezüglich keine Änderung vorgenommen hat. Die Erläuterungen meinen, dass aufgrund der vollständigen Harmonisierung gemäß Art 107 der RL (EU) 2015/2366 diese Bestimmung nicht aufrechterhalten werden kann. Diese Begründung ist uE unzutreffend, weil es hinsichtlich Vollharmonisierung bei diesem Artikel gegenüber der ersten ZaDiRL keine Änderung gegeben hat. Art 41 alt ist ebenso vollharmonisiert wie nun Art 51 neu.

Auch die weiteren Begründungen sind als nicht verbraucherfreundlich zurückzuweisen. Gemäß Erläuterungen kommt es nämlich zu keiner Schmälerung des Verbraucherschutzniveaus, weil der Verbraucher ohnehin im Nachhinein und im Streitfall kostenfrei Anspruch auf die Informationen in Papierform hat und dadurch könnten große Papiermengen eingespart werden. **Die BAK vertritt die Auffassung, dass alle VerbraucherInnen Entscheidungsfreiheit haben sollten, ob und wie umfassend sie am digitalen Leben teilnehmen wollen. Dass VerbraucherInnen nun von Zahlungsdienstleistern die digitale Kommunikation aufgezwungen werden kann, schränkt die Wahlfreiheit stark ein und wird abgelehnt. Die BAK fordert, dass die Informationen und Vertragsbedingungen wie bisher in Papierform gegeben werden müssen. Es reicht nicht aus diese im Nachhinein im Streitfall erst anfordern zu müssen.**

§ 53 Abs 2 und 3 Informationen an den Zahler bei einzelnen Zahlungsvorgängen

§ 53 Abs 3 setzt die RL-Option des Art 57 Abs 3 um, der vorsieht, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer einmal monatlich kostenfrei die Informationen (gemeint sind Kontoauszüge bzw Papierrechnungen von Kreditkartenfirmen) in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen hat. **Wenn Österreich die Option auswählt, was die BAK ausdrücklich begrüßt, dann wäre uE Abs 2, der den gleichen Regelungsgehalt hat, zu streichen.** Denn dieser Absatz wäre nur dann umzusetzen, wenn ein Mitgliedstaat die Option des Abs 3 nicht nutzen möchte. **Sinnvoll wäre zudem, wenn die Erläuterungen zur Klarstellung festhalten würden, dass VerbraucherInnen entsprechend ein Wahlrecht haben, ob sie die in jedem Fall kostenfreien Informationen in Papierform oder elektronisch erhalten möchten.**

§ 54 Abs 2 und 3 Informationen an den Zahlungsempfänger bei einzelnen Zahlungsvorgängen

Entsprechend der geänderten Gesetzessystematik, die Zahler und Zahlungsempfänger nun in getrennten Bestimmungen erfasst, müsste uE die Regelung mit der Option (Abs 3) auch bei Zahlungsempfängern wortgleich gemäß Art 58 der RL in das ZaDiG aufgenommen werden. Im ZaDiG 2009 wurden im § 31 alle Zahlungen innerhalb eines Rahmenvertrages eines Verbrauchers erfasst. Die nun umgesetzte Regelung in § 54 enthält daher eine Lücke, weil ein Kontoauszug bzw Informationen über Zahlungsvorgänge, bei denen VerbraucherInnen nicht Zahler, sondern Zahlungsempfänger sind, nicht kostenfrei sein muss.

§ 56 Entgelte

Aus VerbraucherInnensicht ist zu begrüßen, dass Österreich weiterhin von der RL-Option Gebrauch macht, dass ZahlungsempfängerInnen für die Nutzung eines bestimmten Zahlungsinstrumentes kein Entgelt verlangen dürfen. Die aufgrund des RL-Textes neu eingefügte Formulierung, dass nicht nur das Anbieten einer Ermäßigung weiter erlaubt ist, sondern **den VerbraucherInnen „anderweitig ein Anreiz zur Nutzung“ eines bestimmten Zahlungsinstrumentes** gegeben werden kann, ist aus BAK-Sicht **zu unscharf und es werden Erläuterungen dazu vermisst**. Denn wenn es nun keine Entgeltermäßigung mehr sein muss, ist fraglich, welcher Anreiz für VerbraucherInnen gleich werthaltig sein kann, um die Zustimmung zur Nutzung eines vom Unternehmer gewünschten Zahlungsinstrumentes ausgleichen zu können.

§ 64 Abs 1 Z 4 Pflichten des Zahlungsdienstleisters in Bezug auf Zahlungsinstrumente

Die (teilweise mögliche) **Kostenersatzpflicht für ein Zahlungsinstrument, die durch diese Bestimmung eingeführt wird, ist aus VerbraucherInnensicht abzulehnen**. Es besteht die Gefahr, dass dadurch das Recht das Zahlungsinstrument kostenlos zu sperren umgangen werden kann. Zudem ist unklar, wie transparent und nachvollziehbar die Kosten für den Ersatz in der Praxis weiter verrechnet werden.

Voraussetzung für die Verrechnung eines Entgelts für den Ersatz eines Zahlungsinstruments ist jedenfalls eine vertragliche Vereinbarung. Der im Gesetzestext enthaltene Begriff „allenfalls“ verdeutlicht das zu wenig und auch in den Erläuterungen wird nur angeführt, dass das Entgelt nach einer Missbrauchsanklage nicht verrechnet werden darf. Es sollte daher ein **genereller klarstellender Hinweis in den Erläuterungen ergänzt werden, dass dem Kunden nur dann die Kosten einer Ersatzkarte angelastet werden dürfen, wenn die Ersatzpflicht im Rahmenvertrag vereinbart wurde**.

§ 66 Nachweis der Authentifizierung und Ausführung von Zahlungsvorgängen

In § 66 Abs 3 **fehlt der letzte Satz** des Art 72 Abs 2, der in der neuen RL eingefügt wurde, nämlich, dass der **Zahlungsdienstleister**, gegebenenfalls einschließlich des Zahlungsauslösers, **unterstützende Beweismittel vorlegen muss, um Betrug oder grobe Fahrlässigkeit des Zahlers nachzuweisen**. Im allgemeinen Teil der Erläuterungen wird nur ausgeführt: „Allerdings hat anstelle des Zahlers der Zahlungsdienstleister den Nachweis für Betrug, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu erbringen.“ Aufgrund der Vollharmonisierung ist es angebracht den fehlenden Satz im Gesetzestext zu ergänzen. **Es ist unverständlich, warum im praktisch für VerbraucherInnen so wichtigen Bereich der Beweislast eine verbraucherfreundliche Bestimmung weggelassen wird.**

§ 67 Haftung des Zahlungsdienstleisters für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Aus VerbraucherInnensicht wird begrüßt, dass bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen nun eine konkrete Frist für die Erstattung eingeführt wird. Der Zahlungsdienstleister muss nun unverzüglich, aber spätestens bis zum Ende des folgenden Geschäftstages den Betrag erstatten.

§ 68 Haftung des Zahlers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge

Die BAK begrüßt die Senkung des Haftungsbetrages des Zahlers von 150 auf 50 Euro bei leichter Fahrlässigkeit. Ausdrücklich begrüßt wird auch die neue Bestimmung, dass im Missbrauchsfall den Zahler dann keine Haftung trifft, wenn der Verlust, der Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments für den Zahler vor einer Zahlung nicht bemerkbar war. Es besteht die Erwartungshaltung, dass sich durch die neue Regelung die für VerbraucherInnen sehr schwierige Beweissituation – insbesondere aufgrund des in der Rechtsprechung angewendeten Anscheinsbeweises – verbessern wird. Die Auslegung der Sorgfaltspflichten dieser Bestimmung („bemerkbar war“) sollte jedenfalls nicht überspannt werden, indem man von VerbraucherInnen ein permanentes Kontrollieren verlangt. **Vermisst wird darüber hinaus, dass die Erläuterungen die verbraucherfreundlichen Ausführungen des Erwägungsgrundes 72 der RL – etwa hinsichtlich der Definition von grober Fahrlässigkeit – übernehmen.**

§ 73 Ablehnung von Zahlungsaufträgen

Wie bereits bisher ist es so, dass der Zahlungsdienstleister die Ablehnung der Ausführung eines Zahlungsauftrages dem Zahlungsdienstnutzer mitzuteilen oder zugänglich zu machen hat. Aus der Praxis ergeben sich insbesondere im Bereich des E-Bankings immer wieder Probleme. Die Banken kommen ihrer Informationspflicht hinsichtlich der Ablehnung von Zahlungsaufträgen lediglich auf Kontoauszügen nach, die die VerbraucherInnen üblicherweise nicht täglich abrufen. **Im Interesse der KundInnen wäre daher eine Regelung wünschenswert, wonach der Zahlungsdienstleister diesen Kundenkreis unverzüglich brieflich oder nach Vereinbarung auch per E-Mail über die Ablehnung eines Zahlungsauftrags informiert.** Erst durch diese Vorgehensweise erlangt der Zahler rasch Kenntnis von der Ablehnung und kann unverzüglich reagieren, um unnötige Kosten wie Mahnspesen, Verzugszinsen oder Inkassokosten zu vermeiden, die durch eine verzögerte Zahlung der VerbraucherInnen entstehen können.

§ 97 Beschwerdeverfahren beim Zahlungsdienstleister

Dass nun konkrete Fristen bei VerbraucherInnenbeschwerden vorgesehen sind, ist zu begrüßen. In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass Zahlungsdienstleister verspätet auf Beschwerden reagieren.

§§ 101 und 102 Strafbestimmungen

Es sollte – wie in § 101 – auch in § 102 ein Verfall von Vermögensvorteilen vorgesehen werden. Dass gemäß § 101 ein erzielter Vermögensvorteil von FMA als verfallen zu erklären ist, wird ausdrücklich begrüßt.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen und stehen für Rücksprachen jederzeit gerne zur Verfügung.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Melitta Aschauer-Nagl
iV des Direktors
F.d.R.d.A.